

Hier treffen sich alle:

DER ELTERNABEND

Mindestens zweimal im Schuljahr findet ein Elternabend statt – so steht es im Schulgesetz (§ 71 Abs. 1). Die Einladung dazu muss mindestens eine Woche im Voraus von der Klassenlehrkraft verschickt werden. Auf dem ersten Elternabend, spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres, werden wichtige Themen des Unterrichts und der Erziehung besprochen und die Klassenelternvertretungen gewählt (S. 10).

Mit ihnen besprechen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer,

- > um welche Themen es bei den weiteren Elternabenden gehen soll,
- > wann diese stattfinden,
- > wie sie gestaltet werden
- > und wer die Gesprächsleitung übernimmt.

Die Elternvertretung oder mindestens ein Viertel der Eltern kann auch von sich aus die Einberufung weiterer Elternabende verlangen.

Auch Schülerinnen oder Schüler haben ein Recht darauf, auf dem Elternabend vertreten zu sein: Teilnehmen dürfen die Klassen- und Stufensprecher, sofern sie dem Schülerrat angehören.

Weitere Personen, zum Beispiel Fachlehrer oder Referenten, können zu bestimmten Themen zum Elternabend eingeladen werden (§ 71 Abs. 2).

Wenn Mütter und Väter etwas „unter sich“ diskutieren wollen, kann ein Elternabend auch ohne Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stattfinden.



§ 71

Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufenernabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

→ WWW.LI.HAMBURG.DE/ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO